

# Die Bewässerung der Wiesen in der Gemarkung Emmerzhausen



Begradigung der Daade zwischen Stauwerk 3 und 4.

Wer in Emmerzhausen den Fahrrad- bzw. Wanderweg (Sportplatz - "Weiße Brücke") entlang geht oder fährt, der entdeckt immer wieder bauliche Veränderungen innerhalb der Daade oder im Uferbereich. Diese Bauwerke sind auf eine Zeit zurückzuführen, in der das Wasser der Daade noch zur Bewässerung der angrenzenden Wiesen genutzt wurde, um so den Ertrag der Wiesen zu erhöhen. An mehreren Stellen sind die Bauwerke noch gut erhalten und aufgrund des vorhandenen Planes zur Wiesenbewässerung lassen sich die Bezeichnungen den Stauwerkresten noch gut zuordnen. Wann genau diese Bauwerke entstanden sind, lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt nicht genau feststellen. Ein erster

schriftlicher Hinweis stammt aus dem Jahr 1930:

---

An den Herrn Gemeindevorsteher in Emmerzhausen

Daaden, den 8. Mai 1930

*Durch Beschluss des Herrn Ministers des Inneren vom 21. v. Mts. sind sämtliche vor dem 1.1.1900 erlassenen Polizeiverordnungen vom 1.5. ds. Js. ab außer Kraft gesetzt worden. Aufgehoben werden hierdurch u.a. auch die Wiesenpolizeiverordnungen der Gemeinden. Der Neuerlass dieser Bestimmungen erscheint erforderlich. Ich beabsichtige daher, die beiliegende Polizeiverordnung zu erlassen. Hierzu ist jedoch die Zustimmung des Gemeinderates erforderlich. Ich ersuche, diese herbeizuführen und mir Beschlussausfertigung bis zum 10. k. Mts. einzureichen.*

*gez. Knoblauch*

---

Aus der neu erlassenen Polizeiverordnung ist in § 1 nachzulesen, dass eine Wiederherstellung von u. a. vorhandenen Wiesen-, Ent- und Bewässerungsgräben stattfinden sollte. Demnach dürfte bereits vor dem Jahr 1930 eine Wiesenbewässerung entlang der Daade stattgefunden haben.

Der Gemeinderat Emmerzhausen hatte bis zum 10. Juni 1930 über die folgende Polizeiverordnung zu beraten und zu beschließen:

---

## **Polizeiverordnung**

*Aufgrund der §§ 5, 6 und 7 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 G.S.S. 265 und der Verordnung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6.2.1924 (R.G.Bl. I. S. 44) wird mit Zustimmung des Gemeinderates von*

- a) Biersdorf,
- b) Daaden,
- c) Emmerzhausen
- d) Niederdreisbach
- e) Schutzbach

*für den Umfang der Gemeinden Biersdorf, Daaden, Emmerzhausen, Niederdreisbach und Schutzbach*

folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1

Die Wiederherstellung und Räumung der vorhandenen Wiesen-, Ent- und Bewässerungsgräben sowie die Wiederherstellung und Erneuerung der in denselben befindlichen Schleusen, Schützen, Wehre und sonstigen Ent- oder Bewässerungsanlagen ist von den Verpflichteten in der vom Gemeindevorsteher bestimmten Frist im Herbst und Frühjahr j. Js. zu bewirken.

§ 2

Niemand darf in einem Haupt-, Be- oder Entwässerungsgraben ohne vorherige Genehmigung des zuständigen Gemeindevorstehers eine Vorrichtung zur Stauung oder Ableitung des Wassers machen. Die Regelung des Wassereinflusses an der Hauptschütze darf nur von der vom zuständigen Gemeindevorsteher bestimmten Person vorgenommen werden.

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit Geldstrafe von 1 - 150,- RMk., an deren Stelle im Falle des Unvermögens entsprechende Haft tritt, bestraft.

§ 4

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Daaden, den 1930.  
Die Polizeiverwaltung  
Der Bürgermeister

---

Ob diese Polizeiverordnung aus dem Jahre 1930 jemals in Kraft getreten ist, kann leider nicht nachgewiesen werden, es ist jedoch davon auszugehen. Rund zwei Jahre später, am 24. August 1932, fand eine Sitzung der Gemeindevertretung von Emmerzhausen (heute: Ortsgemeinderat) statt. Der nachfolgende Auszug aus dem Protokollbuch lässt erkennen, dass die Polizeiverordnung aus dem Jahre 1930 nicht ausreichend war und man sich um die Erstellung einer (ausführlichen) Wiesen- und Wasserordnung zu kümmern hatte.



Drainagenschaufel (links) und Wiesenbeil.  
Das Wiesenbeil trägt noch die Einprägung:  
Ferd. Strunk I

# **Beglaubigte Abschrift**

*Auszug aus dem Protokollbuche der Gemeinde Emmerzhausen*

*Verhandelt, Emmerzhausen am 24. August 1932.*

*Anwesend unter dem Vorsitz des Gemeindevorstehers Rosenkranz*

*1. Hoffmann, 2. Luckenbach, 3. Tielmann, 4. Pfeiffer*

*In der auf heute vorschriftsmäßig anberaumten Sitzung der Gemeindevertretung von Emmerzhausen, wozu die Mitglieder derselben mit abgekürzter Frist wegen Dringlichkeit geladen und die vorstehend verzeichneten Herren erschienen waren, wurde folgendes beraten und beschlossen:*

*Die politische Gemeinde Emmerzhausen verpflichtet sich im Interesse der dauernden Unterhaltung der ihr im Umlegungsverfahren zum Eigentum und zur Unterhaltung überwiesenen Bewässerungsanlagen folgende Regelung zu treffen:*

- 1. Die Anstellung eines Wege- und Wiesenwärters und dessen Verpflichtung auf die vom Kulturamt zu entwerfende Dienstordnung.*
- 2. Die Bestellung einer Schaukommission mit dem Gemeindevorsteher als ständigem Mitgliede und deren Berichterstattung über den Befund der Wege und Gewässer an den Bürgermeister.*
- 3. Aufstellung eines Ortsstatuts über die Ent- und Bewässerung der Wiesenflächen nach der vom Kulturamt aufgestellten Wiesen- und Wasserordnung.*

*v.g.u.*

*Folgen die Unterschriften*

*Für den richtigen Auszug*

*Der Bürgermeister*

*gez. Knoblauch*

*K.A. Nr. 4594*

*Genehmigt*

*Altenkirchen, den 26. September 1932*

*Namens des Kreisausschusses*

*Der Vorsitzende*

*gez. Dr. Boden*

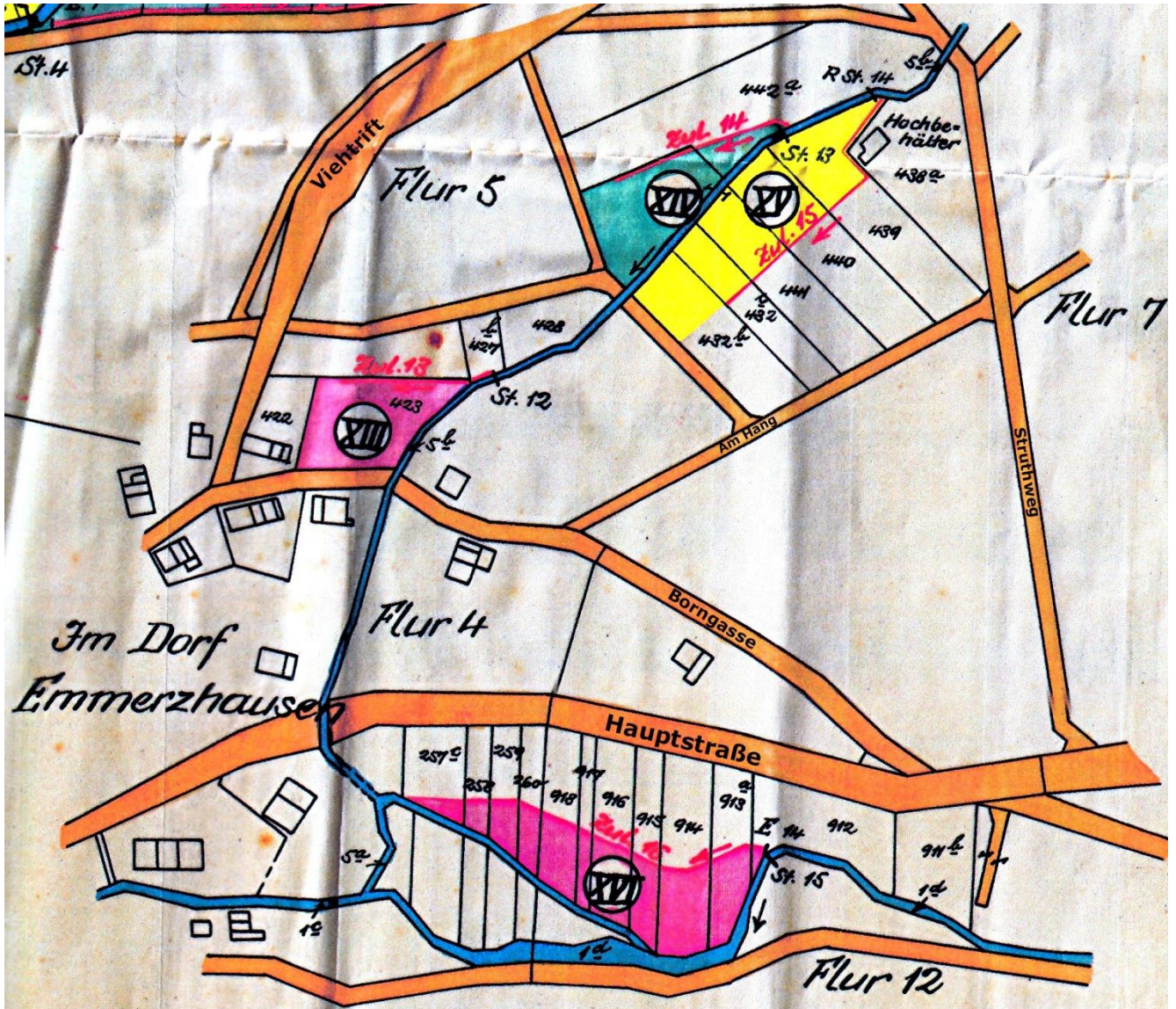
*Für die richtige Abschrift*

*Daaden, den 29. September 1932*

*Der Bürgermeister*

*gez. Unterschrift*

In der Gemarkung Emmerzhausen gab es insgesamt 16 sogenannte Hauptabteilungen (bezeichnet mit I bis XVI). Diese Hauptabteilungen waren in einer Übersichtskarte bunt eingefärbt und befanden sich entlang der Daade und im Gebiet der heutigen Struthweg (Flur 4 und Flur 5). In diesen 16 Bereichen befanden sich Stauwerke (abgekürzt mit St.) und Zuleiter (abgekürzt mit Zul.). In dem "Verzeichnis der zu unterhaltenden Bauwerke" sind folgende Arten der Stauwerke näher bezeichnet mit: Stauwehr mit 20 cm bewegl. Stau, Rohrschleuse, Rasenstau, Stauschleuse aus Holz, Einlassschleuse, Rohrdurchlass oder Stauschleuse. Die nachfolgende Übersichtskarte zeigt den Bereich der Struthweg. Zur besseren Orientierung sind die heutigen Straßenbezeichnungen eingetragen.



Ausschnitt aus der Übersichtskarte. Farbenerklärung: Rot = Bewässerung Montag bis Dienstag; Grün = Bewässerung Mittwoch bis Donnerstag und Gelb = Bewässerung Freitag bis Sonntag.

# Wiesen- und Wasserordnung

in der Gemarkung Emmerzhausen; Kreis: Altenkirchen; Regierungsbezirk: Koblenz

## I. Wiesenordnung

Die Gemeinde Emmerzhausen übernimmt die Unterhaltung und Instandhaltung der Anlagen sowie die Ausführung der Wiegenbewässerung nach folgenden Grundsätzen:

### 1. Gräben

Sämtliche Wässerungs- und Abzugsgräben müssen dauernd in solchem Zustande erhalten werden, dass die für sie bestimmte Wassermenge ohne Behinderung in ihnen fortgeführt werden kann. Zu dem Zweck sind alljährlich unmittelbar nach der Grummeternte sämtliche Gräben von der Gemeinde zu reinigen und auszubessern; es ist hierbei insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass die Grabensohle in der erforderlichen Breite und Höhenlage erhalten wird und dass die Böschungen und Dämme namentlich bei denjenigen Gräben, aus welchen nicht durch Auslässe, sondern durch Überschlag gewässert wird, sich in gutem Zustande befinden.

Zum Zwecke der Reinigung ist das Betreten der angrenzenden Grundstücke und das Aufsetzen des Schlammes mit den bei der Reinigung ausgeworfenen Pflanzen- und Erdmassen am Rande der Böschung außerhalb des Grabenprofils in einer Breite von 2 Meter gestattet. Der Schlamm steht zur Verfügung des angrenzenden Grundbesitzers und ist von diesem bis Ende jeden Jahres zu entfernen oder zu verteilen und einzuebnen, um die Bildung von Dämmen oder das Hineinfallen in den Graben zu verhindern.

Längs der Gräben ist auf jeder Seite ein Streifen von mindestens 50 cm Breite, vom oberen Rand der Böschung ab gerechnet, von Zäunen, Hecken und dergleichen frei zu halten (vgl. I. Abschnitt 5).

### 2. Bauwerke

Sämtlich zur Meliorationsanlage<sup>1</sup> gehörigen Bauwerke, insbesondere Stauwerke, Schleusen, sind von der Gemeinde andauernd in gutem, brauchbarem Zustande zu erhalten.

### 3. Beschädigung oder Änderung der Wässerungsanlagen

Jede Beschädigung oder Veränderung eines Ent- oder Bewässerungsgrabens in Bezug auf Richtung, Längengefälle oder Querschnitt, jede Beschädigung oder Veränderung der Bauwerke sowie die Herstellung neuer Schleusen oder neuer Gräben, mit Ausnahme der für ein einzelnes Grundstück bestimmten Rieselrinnen, ist verboten. Insbesondere ist es untersagt, die Dämme eines Bewässerungsgrabens abzuheben, zu durchstechen oder sonst zu beschädigen. Fuhrwerke, Karren- oder Gerätschaften dürfen nur mit Hilfe von Überbrückungen über die Gräben geschafft werden. Ausnahmsweise ist die Beförderung durch die Gräben gestattet, welche mit flachen Böschungen und an der Übergangsstelle mit einer die Erhaltung des Grabenquerschnittes sichernden Auspflasterung versehen sind.

### 4. Veränderung der Oberfläche der Wiesen

Veränderungen der Höhenlage oder der Oberfläche der Wiesen, sowie die Errichtung von Anlagen auf den Wiesen bedürfen, soweit sie eine Abänderung der Richtung, des Gefälles oder des Querschnittes der für mehrere Grundstücke bestimmten Ent- und Bewässerungsgräben zur Folge haben, der Genehmigung des Gemeindevorstandes. Ohne Genehmigung des Gemeindevorstandes vorgenommene Veränderungen müssen durch den Eigentümer auf Anordnung des Gemeindevorstandes beseitigt werden.

---

<sup>1</sup> "Melioration" ist das aus dem lateinischen "meliorare" für "bessern" abgeleitete Fachwort für Bodenverbesserung.

## 5. Holzpflanzungen

Das Bepflanzen der Dammkronen oder Grabensohlen sowie der Ränder und Böschungen der Dämme und Gräben, auch der Grenzzinnen zwischen den Grundstücken mit Bäumen oder Strauchwerk, ist untersagt.

## II. Wasserordnung

1. Der Gemeindevorstand stellt einen Wiesenwärter an, dessen Aufsicht die Stau- und Abweherschleusen sowie sämtliche Bauwerke der Wiesenmeliorationen unterstehen und dessen Obliegenheiten die ihm auszuhändigende Dienstordnung bestimmt.
2. Die der Wasserordnung unterstehenden Wiesenflächen sind in Spalte 5 der Wässertabelle aufgeführt. Ihre Bewässerung erfolgt in der in Spalte 12-15 der Wässertabelle angegebenen Reihenfolge.
3. Die Einleitung des Wassers aus den Bachläufen in die Zuleiter erfolgt durch den Wiesenwärter, der auch dafür zu sorgen hat, dass während der Bewässerungsperioden das zur Wiesenbewässerung verfügbare Wasser während der in Spalte 12-15 der Wässertabelle angegebenen Tage und Stunden voll in die durch Spalte 1-3 bestimmten Bewässerungsabschnitte und Zuleiter hineingestaut wird. Die Einleitung des Wassers aus den Zuleitern in die Verteilrinnen geschieht ebenfalls durch den Wiesenwärter, die Einleitung in die Verteilrinnen auf die Pläne nur dann, wenn die aus einer Verteilrinne bewässerten Flächen verschiedenen Besitzern gehören.
4. Kein Eigentümer der bewässerten Wiesen darf eigenmächtig die Stau- und Absperrschleusen öffnen oder schließen, Staubretter oder ähnliche Vorrichtungen in die Zu- und Ableiter einsetzen oder daraus entfernen, noch Auslass-Röhren oder Schlitze an den Zuleitern anlegen.
5. Die Bewässerung zerfällt in
  - a) Herbstbewässerung,
  - b) Frühjahrsbewässerung,
  - c) Sommerbewässerung;
  - a) Die Herbstbewässerung beginnt 14 Tage nach der Grummeternte und wird bis zum Eintritt des Frostes fortgesetzt;
  - b) Die Frühjahrsbewässerung beginnt nach Weggang des Schnees und wird mit dem Eintritt der wärmeren Jahreszeit vermindert, beim Voranschreiten des Wachstums der Pflanzen nur noch bei Nacht und trüben oder besonders kalten Tagen – insbesondere bei Eintritt etwaiger Frühjahrsfröste vorgenommen und beim Eintritt der Gräser in das volle Wachstum gänzlich eingestellt;
  - c) Die Sommerbewässerung beginnt frühestens 8 - 10 Tage nach dem ersten Schnitt, dauert bis 14 Tage bei großer Trockenheit bis evtl. 8 Tage vor der Grummeternte und dient im Wesentlichen zur Anfeuchtung der Wiesen und zum Schutz der Gräser gegen das Ausbrennen.
6. Wenn bei ungewöhnlich hohem Wasserstande die gleichzeitige Bewässerung von mehr als einem Bewässerungsabschnitt erfolgen kann, wenn bei ungewöhnlich niedrigem Wasserstande das vorhandene Wasser zur gleichzeitigen Bewässerung aller Wiesen eines Bewässerungsabschnittes nicht ausreicht, ist der Gemeindevorstand befugt, entsprechende Abänderungen der nach Spalte 12-15 der Wässertabelle festgesetzten Bewässerungszeiten zu beschließen und den Wiesenwärter mit Anweisung zu versehen.
7. Der Gemeindevorstand ist befugt, wenn sich später die Notwendigkeit hierzu herausstellen sollte, die Bestimmungen der Wasserordnung bezüglich der Bewässerungsabschnitte oder der Wässerzeiten abzuändern.
8. Die Kosten der Unterhaltung, Beaufsichtigung, Bedienung usw. der Meliorationsanlagen kann die Gemeinde, falls sie Ersatz dafür fordert, von den Besitzern der an der Melioration beteiligten Grundstücke nach dem Verhältnis der Größe der beteiligten Fläche einziehen. Die beteiligten Flächen sind in einem Teilnehmer-Verzeichnis aufgeführt, das dieser Wiesen- und Wasserordnung beigefügt ist.

# Dienstordnung für den Wiesenwärter

## 1. Dienstobliegenheiten im Allgemeinen

Der von dem Gemeindevorstand angestellte Wiesenwärter hat:

- a) nach Maßgabe der Wiesen- und Wasserordnung die ständige Aufsicht über die Be- und Entwässerungsanlagen und deren Instandhaltung zu führen, die erforderlichen Ausbesserungen an den Anlagen entweder selbst vorzunehmen oder deren alsbaldige Vornahme zu veranlassen und zu überwachen;
- b) bei seinen Wiesenbegängen stets die nötigen Werkzeuge (Wiesenbeil, Schleusenschlüssel pp.) mit sich zu führen, um Ausbesserungen alsbald bewirken und die Stellung der Schleusen jederzeit regeln zu können;
- c) Die Bewässerung genau nach Maßgabe der Wiesen- und Wasserordnung auszuführen und zu leiten;
- d) die Befolgung der zum Schutze der Anlagen und der ordnungsmäßigen Bewässerung erlassenen Bestimmungen zu überwachen, Übertretungen dieser Bestimmungen zur Bestrafung anzuzeigen und die Abstellung von Missständen, sofern er sich selbst zu ihrer sofortigen Beseitigung nicht für berechtigt hält, bei dem Gemeindevorstande zu veranlassen;
- e) den Anordnungen des Gemeindevorstandes Folge zu leisten;
- f) sich mit allen Bestimmungen der Wiesen-, Wasser- und Dienstordnung bekannt zu machen, dieselben genau zu befolgen und während des Dienstes stets bei sich zu führen;
- g) bei Erfüllung aller seiner Dienstobliegenheiten mit Fleiß, Gewissenhaftigkeit und strenger Unparteilichkeit zu verfahren.

## 2. Begehung der Bewässerungsfläche

Während eines jeden Hochwassers hat der Wiesenwärter die Bewässerungsfläche, so oft es notwendig ist, zu jeder Zeit (auch zur Nachtzeit), jedenfalls täglich, zu begehen; im übrigen insoweit, als die Aufsicht über die Anlagen und die Ausführung und Leitung der Bewässerung es notwendig macht oder so oft, als es vom Gemeindevorstande für erforderlich erachtet wird.

## 3. Grundsätze für die Bewässerung

Für eine richtige und erfolgreiche Handhabung der Be- und Entwässerungs-Einrichtungen hat der Wiesenwärter außer den Bestimmungen der Wiesen- und Wasserordnung folgende Grundsätze zu beachten:

- a) die Herbstbewässerung bezweckt hauptsächlich die Düngung der Wiesen. Sie soll erst 14 Tage nach der Grummeternte beginnen, damit die Grasnarbe verheilen kann. Von diesem Zeitpunkte an bis zum Eintritt des Frostes hat der Wiesenwärter mit allem verfügbaren Wasser – innerhalb der zulässigen Grenzen der Wasserentnahme – zu bewässern und dabei den Wiesen möglichst reichlich Wasser zuzuführen.

Wenn die Bewässerung recht stark erfolgen kann, braucht sie bei leichten Nachtfrösten, wie sie im Oktober und November vorkommen, nicht ausgesetzt werden.

Mit Eintritt stärkeren Frostes hat der Wiesenwärter die Bewässerung zu unterbrechen, die Wiesen ganz trocken zu legen und dafür zu sorgen dass alle Gräben und Rinnen wasserfrei sind. Tritt während des Winters mildes, frostfreies Wetter ein, so ist auch während der Dauer desselben zu bewässern, falls die Herbstbewässerung infolge von Wassermangel nicht hinreichend war. Es muss aber mit dem jedesmaligen Beginn der Bewässerung so lange gewartet werden, bis der Boden nicht mehr gefroren, sondern durchgetaut ist.

Die aus dem Schmelzen des Schnees entstandenen Wässer sollen nicht auf die Wiesen geleitet werden, da sie im Allgemeinen die bei der Herbstbewässerung auf den Wiesen abgelagerten düngenden Schlickteile teilweise wieder abwaschen.

- b) die Frühjahrsbewässerung muss stets mit besonderer Sorgfalt betrieben werden, da durch unrichtige Ausführung derselben den Wiesen großer Schaden zugefügt werden kann. Bei Eintritt der wärmeren Frühlingstage ist die Bewässerung zu vermindern und bei voranschreitendem Wachstum der Pflanzen auf trübe Tage und die Nachtzeit zu beschränken. Im vollen Wachstum der Gräser ist die Bewässerung ganz einzustellen.  
Abgesehen von anderen, durch unzeitige Bewässerung dem Graswuchs entstehenden Schäden setzt sich dabei auch der Schlick am Grase fest, verfilzt es und gerät zum Schaden des Viehs in das Heu, wenn nicht reichliche Regenfälle ihn vorher abwaschen;
- c) die Sommerbewässerung, welcher in der Regel auch Wasser zur reichlichen Überrieselung nicht zur Verfügung steht, dient im Wesentlichen zur Anfeuchtung der Wiesen und zum Schutze gegen das Ausbrennen.  
Sie soll, falls nicht sehr große Dürre herrscht, frühestens 8 - 10 Tage nach dem ersten Schnitt beginnen und bis 14 Tage – bei großer Trockenheit eventuell bis 8 Tage vor der Grummeternte dauern.  
Stärkere Berieselung ist auf ganz kurze Zeit nach dem Wiederbeginn der Bewässerung zu beschränken und nicht während warmer Tagesstunden vorzunehmen.  
Sonst ist allgemein das Wasser nur so weit in die Wiesen einzulassen, dass sich Gräben und Rinnen ohne überzuschlagen mit Wasser füllen; es setzt sich sonst der Schlamm am Grase fest, trocknet an und gerät in das Heu.  
Auf trockenem, kiesigem, durchlässigem Boden ist auch in dieser Bewässerungszeit jede Gelegenheit zum Anfeuchten der Wiesen, soweit Wasser verfügbar ist, zu benutzen.  
Allgemein ist zu beachten, dass, falls nicht infolge abteilungsweiser Berieselung eine Unterbrechung an sich stattfindet, nach einer Bewässerung von etwa 8 - 10 Tagen die Flächen auf einige Tage trocken zu legen sind.

#### 4. Verteilung des Wassers

Unter Berücksichtigung der im vorhergehenden Abschnitt aufgestellten Grundsätze hat der Wiesenwärter die Bewässerung in der Weise einzurichten, dass alle Grundstücke im Verlauf einer Bewässerungsperiode in den der Wasserordnung entsprechenden Wassergenuss gelangen. Die von den Zuleitungsgräben ausgehenden Verteilgräben eines Bewässerungsabschnittes sind nicht eher zu öffnen, als bis der Zuleitungsgraben soweit angefüllt ist, dass das Wasser bis in den untersten Verteilgraben gelangen kann. Es ist dann erst dieser und hierauf sind in der Reihenfolge von unten nach oben die übrigen zu öffnen. Muss die Wässerung infolge von Wassermangel oder wegen der Witterung eingestellt werden, so ist bei ihrer Wiederaufnahme bei dem Punkte fortzusetzen wo sie eingestellt war, weshalb der Wiesenwärter diesen Punkt sich genau zu merken hat.

#### 5. Verhalten bei Hochwasser

Wenn die Witterung den Eintritt von Hochwasser befürchten lässt, so hat der Wiesenwärter unverzüglich die nötigen Vorkehrungen zu treffen, um Beschädigungen der Wässerungsanlagen zu verhüten. Insbesondere hat er sofort die Einlassschleusen in den Zuleitern zu schließen, dagegen die Stauanlagen im Bachbett und in den Ableitern zu öffnen.

#### 6. Berichterstattung und Lageplan

Der Wiesenwärter hat alle Übertretungen der Wiesenbesitzer sowie die von ihm wahrgenommenen Missstände oder außergewöhnlichen Erscheinungen (beispielsweise hohe Wasserstände, die übrigens auch an den Brücken, Wehren und Ufern zu bezeichnen sind), sofort dem Gemeindevorstande anzuzeigen. Der Wiesenwärter erhält einen Lageplan des Bewässerungsgebietes, auf dem die einzelnen Bewässerungsabschnitte in verschiedenen Farben dargestellt sind. Er hat denselben bei Ausübung seines Dienstes bei sich zu führen und sorgfältig aufzubewahren.

#### 7. Dienstaufsicht

Der Wiesenwärter untersteht nach § 83 der Gemeindeordnung für die Rheinprovinz vom 23. Juli 1845 der Aufsicht der vorgesetzten Gemeindebehörde.



Was ist heute noch von den Bauwerken in der Daade zu sehen?

Die nachfolgenden Aufnahmen wurden am 5. Februar bzw. 19. März 2011 aufgenommen. Dieser Zeitpunkt wurde aus zwei Gründen gewählt: Die Daade hatte zu diesem Zeitpunkt einen niedrigen Wasserstand und die Vegetation hatte noch nicht begonnen.

### Hauptabteilung I

#### Stauwerk 1



### Hauptabteilung II

#### Stauwerk 2



#### Stauwerk 2; Einlass 2 (in Fließrichtung links)



### Hauptabteilung III; Stauwerk 3



### Hauptabteilung III

#### Stauwerk 3; Einlass 3 (in Fließrichtung rechts)



#### Stauwerk 3; Einlass 4 (in Fließrichtung links)



Hauptabteilung IV; Stauwerk 4



Hauptabteilung IV  
Stauwerk 4; Einlass 6 (in Fließrichtung links)



Stauwerk 4; Einlass 7 (in Fließrichtung rechts)



Hauptabteilung V; Stauwerk 5



Hauptabteilung V  
Stauwerk 5; Einlass 8 (in Fließrichtung rechts)



Stauwerk 5; Einlass 9 (in Fließrichtung links)



Quelle: Abschrift 1, Meliorationen im Bezirk des Landeskulturamtes Düsseldorf, Umlegungssache Emmerzhausen E 63, Wiesen- u. Wasserordnung, Gemarkung: Emmerzhausen, Reg. Bez. Koblenz  
Fotos: Marc Rosenkranz, Emmerzhausen